

inmodatum, in penam transgressionis sue compositione) einen in den Diplomen dieser Jahrzehnte ungewöhnlichen Wortlaut erhielt⁵⁰. Außergewöhnlich ist ebenso das Verbum *ferire* an dieser Stelle der Formel. Es hat aber Parallelen in den von H 13 herrührenden BB 503 und BF 36 (*pena librarum auri feriat*). Der früher regelmäßige, in den Diplomen nach 1200 kaum noch anzutreffende *ut*-Satz der Korroboratio *quod ut verius credatur et inconvulsum observetur* hinterließ im Formelschatz des H 13 noch Spuren und könnte wie der Hauptsatz gleichfalls seiner Feder entstammen. *Cartula*, sofern nicht ein Lesefehler des Abschreibers vorliegt, ist fremde Zutat. Soweit zu sehen ist, basiert der Textentwurf, den man 1219 der Reichskanzlei einreichte, auf einer von H 13 verfaßten Urkunde Heinrichs VI. und wurde in der Ausstellerkanzlei durch ein Schlußprotokoll ergänzt. In ihm treten die Stileigenheiten des oberitalienischen Kanzlisten F I auf, der als königlicher Diktator seit dem 22. IX. 1218, als Schreiber jedoch erst seit dem 21. II. 1219 zu fassen ist⁵¹. Der Schluß der Zeugenliste mit *et plures alii*⁵², die Kanzlerrekognition mit dem ganz ungewohnten *vidi et recognovi*⁵³, die Datierung mit bloßer Jahrzahl sowie die Apprekatio allein mit *feliciter*⁵⁴ sind Gepflogenheiten, die in der Zeit von 1212–1220 und danach nur die Diktatgruppe des F I kennt⁵⁵. Die Schutzurkunde Heinrichs VI. dürfte 1195 verfaßt worden sein, denn das seltene *aliquo perturbationis modo* kommt nur in diesem Jahr in seinen Diplomen vor. Bei dem Fehlen von Diktatmerkmalen des H 13 und des F I in dem längeren Abschnitt von Schutzformel bis Sanctio ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß auch dieser Teil der Dispositio einer Vorlage entstammt. Zu welchem Zeitpunkt dieser Textteil in das Diplom gelangte, bleibt vorerst völlig offen.

Von einem unbekannten Diplom Heinrichs VI. beeinflusst wurde BF 300, das Diplom Ottos IV. für die Grafen von Biandrate. Wie schon früher festgestellt wurde⁵⁶, nähern sich die Publikatio, Straf- und Korroborationsformel so sehr den Urkunden des Stauferkaisers, daß „an der Abhängigkeit von einer unbekannten Vorurkunde dieses Herrschers nicht zu zweifeln ist“. Ansatzpunkte für die zeitliche Begrenzung der Herstellung dieses Diploms ergeben allein *inferre* in der Strafformel und die gerundivischen Formen dieses Verbums und von *persolvere* (*inferenda et persolvenda*). Die Vorurkunde muß danach aufgrund der wenigen Belege⁵⁷ entweder 1191 oder 1194 abgefaßt worden sein, denn nur in diesen Jahren weisen einige Diplome Heinrichs VI. diese Stileigentümlichkeiten auf.

⁵⁰ In BF 29, 59, 111 lautet der Ausdruck *pro pena transgressionis*. *Transgressio* allein in BF 31, 148. Das sinnlose *compositione* ist in dieser Zeit ohne Beispiel.

⁵¹ Zinsmaier, Untersuchungen, ZGORh 97, 437 ff.

⁵² Siehe BF 981, 987, 1000, 1042, 14663.

⁵³ BF 981, 987, 1000, 1042, D von 1220 XI 25, QFIAB 16 (1914, Heft 2) S. 146. *Vidi et recognovi* kommt schon in dem von FB verfaßten D für den Hofvikar Bischof Jakob von Turin von 1218 VIII 28 Ulm (NA 24 [1899] S. 220) vor. Die Formel erscheint in den Rekognitionszeilen der Texte des FB nur dieses eine Mal.

⁵⁴ BF 981, 987, 1000, 1042 u. a.

⁵⁵ Wir verweisen besonders auf das mit dem D für Mortara fast gleichzeitige BF 1042 von 1219 VIII 29. Von FI rührt auch die Grußformel *in perpetuum* her; vgl. dazu BF 981, 987, 1000 u. a.

⁵⁶ ZGORh 97, 397; Zinsmaier, Die Urk. Philipps S. 66.

⁵⁷ Zu 1191: BB 115; zu 1194: BB 344, 348, 357, 393.